

STATUTEN

2003



PISTOLENSEKTION MURGENTHAL

VII Allgemeines und Schlussbestimmungen

Doppelmitglieder	Art. 52 Doppelmitglieder (Aktiv-B) dürfen der Pistolensektion Murgenthal beitreten. Diese dürfen die Trainings und die für sie zulässigen Wettkämpfe der Pistolensektion Murgenthal bestreiten. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv-Mitglieder.	
Publikationen	Art. 53 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind durch Zirkular bekanntzugeben. Die obligatorischen Übungen können im Gemeindebulletin publiziert werden.	
Statutenrevision	Art. 54 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Statuten sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.	
Auflösung	Art. 55 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 gesunken ist oder durch Beschluss von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Sind an der Generalversammlung nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Murgenthal zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen einer später sich bildenden Pistolensektion Murgenthal, die den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der erwähnten Verbände ist. Findet innerhalb von 5 Jahren keine Neugründung statt, geht das Vereinseigentum an die Schützengesellschaft Murgenthal-Balzenwil über.	
Inkraftsetzung	Art. 56 Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die Aargauisch-Kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 17. Februar 1995 sowie alle hierauf bezüglichen Protokollbeschlüsse werden dadurch ersetzt. Murgenthal, den 14. Februar 2003 Der Präsident Paul Kläntsch	Der Aktuar Gerhard Vögele

I Zweck der Pistolensektion Murgenthal

Name/Sitz	Art. 1 Die Pistolensektion Murgenthal (PSM), gegründet 1950, mit Sitz in Murgenthal, ist eine selbständige Untersektion der Schützengesellschaft Murgenthal-Balzenwil mit eigenen Statuten. Sie wird als Verein geführt im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Grundziele / Zweck	Art. 2 Die Pistolensektion Murgenthal bezweckt die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder zu erhalten und den Schiesssport mit Faustfeuerwaffen auf die Distanzen von 10m, 25m und 50m zu fördern. Zudem dient der Verein der Pflege der guten Kameradschaft.
Verbände	Art. 3 Die Pistolensektion Murgenthal ist Mitglied nachstehend aufgeführter Verbände <ul style="list-style-type: none">▪ Bezirksschützenverband Zofingen▪ Aargauische Kantonalschützen Gesellschaft AKSG▪ Schweizer Schiesssportverband SSV
Versicherung	Art. 4 Die Pistolensektion Murgenthal ist der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine USS angeschlossen.

II Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 5 Die Pistolensektion Murgenthal besteht aus: Aktiv- (A und B), Passiv-, Frei-, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Personen ab dem 10. Altersjahr können Mitglied werden. Ausländische Staatsangehörige können nur mit einer Bewilligung der Aargauischen Militärverwaltung in die Pistolensektion Murgenthal aufgenommen werden.
Beitritt	Art. 6 Die Anmeldung zum Vereinsbeitritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser stellt der Generalversammlung Antrag und diese entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung. Die Abweisung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
Beschwerderecht	Art. 7 Gegen die Abweisung eines Schiesspflichtigen kann dieser innert Monatsfrist an die Aargauische Militärbehörde rekurrieren.
Austritt	Art. 8 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Das Austrittsgesuch

ist spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor der Genehmigung eines Austrittgesuches über den Ausschluss abzustimmen.

Ausschluss

Art. 9

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörden, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen der Pistolensektion Murgenthal gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen der Pistolensektion Murgenthal schaden.

Ausschlussverfahren

Art. 10

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss dies auf die Generalversammlung traktandiert werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Beschwerderecht

Art. 11

Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der Aargauischen Militärbehörde Beschwerde führen.

Anrechte

Art. 12

Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung durch den Verein.

Jahresbeitrag

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.

Freimitgliedschaft

Art. 14

Aktivmitglieder, welche während 25 Jahren dem Verein angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keine Beiträge mehr, haben aber die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 15

Vereinsmitglieder, welche sich durch ausserordentliche Leistungen auszeichneten, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Personen, die sich um die Pistolensektion Murgenthal oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben, dürfen ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

V Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Sicherheit

Art. 45

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur auf der Ladebank geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, das Absperren von Wegen, etc. sind Sache des Vorstandes. Wer sich der Waffeninspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen. Die Weisungen betreffend der Schiessvorschriften sind im Schiessstand angeschlagen. Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich für die Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen.

Versicherung

Art. 46

Mitglieder der Pistolensektion sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften.

Betrug

Art. 47

Wissentlich falsche oder unwahre Angaben und Eintragungen in Standblätter, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden geahndet.

VI Finanzielles

Vereinsjahr

Art. 48

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Haftung

Art. 49

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrages. Die Jahresbeiträge werden jeweils durch die Generalversammlung gemäss Artikel 17 festgelegt. Die Jahresbeiträge betragen für Aktivmitglieder max. Fr. 100.-- und für Jugendmitglieder max. Fr. 50.--.

Beiträge

Art. 50

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an diejenigen Mitglieder, die an grösseren Schiessanlässen, sowie an den Gruppenschüssen 10m und 50m teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.

Vorstandsbeiträge

Art. 51

Die Generalversammlung legt die Entschädigung der Vorstandsmitglieder gemäss Spesenreglement fest.

Gruppenchef 50m	Art. 35 Der Gruppenchef ist verantwortlich für den Besuch des Sektionswettkampfes und der Gruppenwettkämpfe.
Munitionsverwalter	Art. 36 Der Munitionsverwalter besorgt die Anschaffung und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
Standblattführer	Art. 37 Der Standblattführer ist verantwortlich für die Beschaffung und Abrechnung der Standblätter.
Luftpistolenchef	Art. 38 Der Luftpistolenchef ist verantwortlich für den gesamten Schiessbetrieb 10m.
Standchef 50m	Art. 39 Der Standchef 50m ist verantwortlich für den Schiessstand.
Nachwuchschef	Art. 40 Der Nachwuchschef ist verantwortlich für die Betreuung und Schiessausbildung der Jugendmitglieder.
Stellvertretungen	Art. 41 Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.
Verantwortung	Art. 42 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für das ihm anvertraute Vereinsgut verantwortlich und haftbar.
Beschlussfähigkeit	Art. 43 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsident der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt der Präsident nicht mit.
Revision	Art. 44 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen. Sie erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisoren sind berechtigt jederzeit kurzfristig Zwischenrevisionen durchzuführen.

III Organisation

Organe	Art. 16 Die Organe der Pistolensektion Murgenthal sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Generalversammlung ▪ Der Vorstand ▪ Die Revisoren
Geschäfte	Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Der Präsident der Schützengesellschaft Murgenthal-Balzenwil ist zu ihr einzuladen. Sie erledigt folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Appell ▪ Abnahme des Protokolls ▪ Mutationen ▪ Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung ▪ Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> a) Vorstand b) Präsident c) Revisoren d) Fähnrich, Vize-Fähnrich ▪ Festsetzung der Jahresbeiträge ▪ Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes ▪ Festsetzung der Munitionspreise ▪ Genehmigung des Budgets ▪ Festsetzung des Jahresprogramms ▪ Entscheid über Veranstaltungen und Wettkampfbesuche ▪ Erläuterung der Schiessvorschriften ▪ Änderung und Ergänzung der Statuten ▪ Verschiedenes
Ausserordtl. GV	Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Vorstand ▪ Auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
Beschlussfähigkeit	Art. 19 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden bekanntgegeben wurde.
Anträge	Art. 20 Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen spätestens 3 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Abstimmungen **Art. 21**
Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. In allen anderen Fällen stimmt der Präsident nicht mit.

Amtsdauer **Art. 22**

- Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern.
- Der Vorstand (mit Ausnahme des Präsidenten) konstituiert sich selbst.
- Die Revisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Sämtliche Inhaber von Chargen sind wiederwählbar.

IV Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Vorstand **Art. 23**
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- 1. Schützenmeister

Erweiterung **Art. 24**
Der Vorstand kann erweitert werden durch:

- Gruppenchef 50m
- Luftpistolenchef
- Standblattführer
- Munitionsverwalter
- Standchef
- Nachwuchschef

Verantwortung **Art. 25**
Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es obliegen ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Delegierte **Art. 26**
Der Vorstand bestimmt die Delegierten in die übergeordneten Verbände.

Tätigkeiten **Art. 27**
Die folgenden Tätigkeiten obliegen dem Vorstand:

- Aufstellung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Schiessübungen und der übrigen Vereinsanlässe

- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss der an der Generalversammlung beschlossenen Kompetenzsumme.

Aufgaben **Art. 28**
Alle Aufgaben, die in den Statuten nicht explizit aufgeführt sind, werden im Pflichtenheft umfassend geregelt.

Spezielle Anlässe **Art. 29**
Die Organisation von Anlässen wie Oberst-Künzli-Schiessen und der Friedau-Meisterschaft kann durch ein spezielles OK erledigt werden.

Präsident **Art. 30**
Der Präsident vertritt die Pistolensektion Murgenthal nach aussen. Er leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Zusammen mit dem Aktuar führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Vize-Präsident **Art. 31**
Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen und kann mit speziellen Aufgaben betraut werden.

Kassier **Art. 32**
Der Kassier verwaltet die Finanzen der Pistolensektion Murgenthal. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, welche nicht zur Begleichung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, hat er gewinnbringend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Aktuar **Art. 33**
Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

1. Schützenmeister **Art. 34**
Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials sowie die Ueberwachung der Standblattführer. Zusammen mit dem Präsidenten ist er verantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichts.